

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Ri in der Beschwerdesache des Herrn BF, ADR gegen die Bescheide des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vom 26.06.2014, ErfNr\*\*\*, StNr\*\*\* betreffend Gebühren und Gebührenerhöhung zu Recht erkannt:

Den Bescheidbeschwerden wird Folge gegeben und die angefochtenen Bescheide werden aufgehoben.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### 1. Verfahren vor dem Finanzamt

#### 1.1. Amtlicher Befund

Mit Amtlichem Befund vom 4. Juni 2014 teilte das Verwaltungsgericht Wien dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (kurz Finanzamt) mit, dass für eine unter der Zahl \*\*\*\*\* von Herrn BF (dem nunmehrigen Beschwerdeführer, kurz Bf.) eingebrachte Beschwerde vom 7. April 2014 keine Gebühr entrichtet worden sei.

#### 1.2. Gebührenbescheid und Bescheid über Gebührenerhöhung

In der Folge erließ das Finanzamt am 26. Juni 2014 zu ErfNr\*\*\*, StNr\*\*\* gegenüber dem Bf. einen Gebührenbescheid und eine Bescheid über eine Gebührenerhöhung, in dem als Betreff angeführt ist:

*"Gebühr zur Eingabe (Beschwerde) vom 7.4.2014, eingebracht beim Verwaltungsgericht Wien, 1190 Muthgasse, Zl. \*\*\*".*

Für die im Betreff angeführte Schrift setzte das Finanzamt

1. eine Gebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957 in Höhe von € 14,30 und
2. eine Gebührenerhöhung gemäß § 9 Abs. 1 GebG in Höhe von € 7,15 (50% der nicht entrichteten Gebühr) fest.

Die Bescheide enthalten folgende Begründungen:

## 1. Gebührenbescheid:

*"Die Festsetzung erfolgt, weil die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde.*

## 2. Bescheid über eine Gebührenerhöhung:

*"Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben."*

### **1.3. Beschwerde**

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wandte der Bf. ein, dass er weder bei der MA 35 noch beim Verwaltungsgericht Wien einen Beschwerdeantrag gestellt habe. Weiteres ersuchte der Bf. um Berücksichtigung seiner schweren Krankheit und seiner finanziellen Notlage.

Der Beschwerde als Beilage angeschlossen waren Kopien folgender Schriften:

- nicht ausgefülltes Formular „Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels“,
- Ausweis Nr\*\*\*\* „Aufenthaltstitel“,
- „Übernahmsbestätigung – Aufenthaltstitel“ GZ\*\*\* vom 11. Dezember 2013,
- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 30. Jänner 2014 zu GZ. \*\*\*\*
- Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 7. April 2014
- Schreiben des Bf. an das Verwaltungsgericht Wien vom 23. April 2014.

### **1.4. Beschwerdevorentscheidung**

In der abweisenden Beschwerdevorentscheidung, in der im Betreff als Datum der beim Verwaltungsgericht Wien eingebrachten Beschwerde nunmehr 30.12.2013 (anstatt 7.4.2014) angegeben wird, führte das Finanzamt zur Begründung Folgendes aus:

*"Gemäß§ 14 TP 6 (1) GebG unterliegen Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten Ihres öffentlich rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einsehreiter betreffen, einer festen Gebühr von € 14,30.*

*Gemäß § 11 (1) GebG i.V.m. § 14 TP 6 GebG entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die in Ihrer Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird.*

*Am 5.12.2013 haben Sie bei der MA 35 einen Verlängerungsantrag für den Zweck Daueraufenthalt- EG eingebracht. Ihrem Antrag wurde von der MA 35 entsprochen und Ihnen am 30.12.2013 der Aufenthaltstitel Daueraufenthalt- EG persönlich ausgehändigt. Dies geschah durch Unterzeichnung der Übernahmebestätigung ihrerseits am 30.12.2013. Zusätzlich wurde unter die Belehrung zur Beschwerde von Ihnen ein handschriftlicher Vermerk mit folgenden Inhalt angebracht:*

*"Ich bin nicht einverstanden mit nur 5 Jahre, weil ich nicht darüber informiert und ich habe 10 Jahre vorher und auch im Antrag war gar nicht wie viele Jahren man bekommt und auch EUR 184,-- sind so viel für 5 Jahre."*

*Dieser von Ihnen handschriftlich auf der Übernahmebestätigung vom 11.12.2013 am 30.12.2013 angebrachte Vermerk wurde vom Verwaltungsgericht Wien als Beschwerde gegen den Bescheid (Niederlassungsbewilligung) des Landeshauptmannes von Wien, MA 35- Einwanderung beurteilt und wurde Ihnen in dieser Angelegenheit die abschließende Erledigung dieser Beschwerde am 30.1.2014 zugestellt. Ferner wurde Ihnen vom Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 7.4.2014 mit dem Hinweis mitgeteilt, dass hinsichtlich Ihrer Beschwerde vom 30.12.2013 (handschriftlich von Ihnen angebrachter Vermerk auf der Übernahmebestätigung) eine Gebühr gern. § 14 TP 6 (1) GebG anfällt und innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu entrichten ist und im Falle der Nichtentrichtung dieser Gebühr eine Anzeige an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern und Glücksspiel zu erstatten ist und diese verpflichtet ist, die Eingabegebühr mittels Bescheid incl. einer zwingenden Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 % festzusetzen. Diese Eingabegebühr wurde gemäß dem von Ihnen am 22.4.2014 an das Verwaltungsgericht Wien gerichtete Schreiben nicht entrichtet.*

*Entgegen Ihrer Rechtsansicht, dass Sie bei der MA 35 keinen Beschwerdeantrag eingebracht hätten, weil es sich dabei Ihrer Meinung nach - wie Sie in Ihrer eingebrachten Beschwerde vom 28.7.2014 beim FAGVG ausführen - lediglich um eine Anmerkung handelt, ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht Wien diese handschriftliche Anmerkung ihrerseits auf der Übernahmebestätigung als Beschwerde angesehen hat und darin somit eine Eingabe im Sinne des Gebührengesetzes (Eingabe gern. § 14 TP 6 (1) GebG) zu sehen ist und deshalb die Vorschreibung der Eingabegebühr samt der Gebührenerhöhung mittels Bescheides vom 26.6.2014 des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien zu recht erfolgte.*

*Aus den oben angeführten Gründen war daher Ihre Beschwerde abzuweisen.*

*Über das von Ihnen am selben Tag eingebrachte Nachsichtsansuchen ergeht eine gesonderte Erledigung!"*

## **1.5. Vorlageantrag**

Im Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht brachte der Bf. ergänzend vor, dass die MA 35 und das Verwaltungsgericht ihn fragen hätte sollen, ob er einen Antrag auf Beschwerde stellen wollte oder nicht. Er habe keine Beschwerde gewollt.

## **2. Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht**

### **2.1. Vorlage der Beschwerde an das BFG**

Mit Vorlagebericht vom 7. Oktober 2014 legte das Finanzamt die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor.

### **2.2. Beweisaufnahme durch das BFG**

Vom Bundesfinanzgericht wurde Beweis erhoben durch Einsicht in die vom Finanzamt elektronisch vorgelegten Aktenteile des Bemessungsaktes ErfNr\*\*\*

## **II. entscheidungswesentlicher Sachverhalt**

Am 30. Dezember 20113 übernahm der Bf. persönlich beim Amt der Wiener Landesregierung das Dokument (Karte) mit der Bezeichnung „Aufenthaltstitel“ und unterzeichnete eine sog. „Übernahmsbestätigung – Aufenthaltstitel“ mit der Zahl\*\*\*\* vom 11. Dezember 2013. Dabei fügte der Bf. im Feld „Datum, Unterschrift“ handschriftlich Folgendes ein:

*„Ich bin nicht einverstanden mit nur 5 Jahre, weil ich nicht darüber informiert und ich habe 10 Jahre vorher und auch im Antrag war gar nicht, wie viel Jahre man bekommt und auch 184€ sind so viel nur für 5 Jahre“*

Das Verwaltungsgericht Wien wertete den Zusatz des Bf. auf der Übernahmsbestätigung als Beschwerde gegen den Bescheid (Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck Daueraufenthalt –EG) des Landeshauptmannes für Wien, MA 35 (belangte Behörde), vom 23.12.2013, Zl.\*\*\*\*, betreffend die Bewilligungsduer. Mit Erkenntnis vom 30. Jänner 2014 zur Zahl \*\*\*\*\* wies das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwG VG mangels Beschwer als unbegründet ab.

Mit Schreiben vom 7. April 2014 wurde der Bf. vom Verwaltungsgericht Wien aufgefordert, für sein Anbringen eine Gebühr nach § 14 TP 6 Abs. 1 GebG in der Höhe von € 14,30 zu entrichten. Dieser Aufforderung kam der Bf. nicht nach und führte er mit an das Verwaltungsgericht Wien adressiertem Schreiben vom 22. April 2014 ua. Folgendes aus:

*„Ich habe keinen Beschwerdeantrag bei Ihnen am Verwaltungsgericht beantragt.“*

## **III. Beweiswürdigung**

Diese Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf die im Bemessungsakt des Finanzamtes enthaltenen Unterlagen sowie auf das damit im Einklang stehende Vorbringen des Bf.

## **IV. Rechtslage und Erwägungen**

### **1. Gebührenbescheid**

Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, unterliegen einer festen Gebühr nach § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 iHv € 14,30.

Die festen Gebühren sind durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomat oder Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen zu entrichten. Die zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen. Die Behörde hat die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr im

Bezug habenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten. Im Übrigen gelten § 203 BAO und § 241 Abs. 2 und Abs. 3 BAO sinngemäß (§ 3 Abs. 2 Z 1 GebG).

Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist (§ 203 BAO).

Die Organe der Gebietskörperschaft sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Stellen sie hiebei eine Verletzung der Gebührenvorschriften fest, so haben sie hierüber einen Befund aufzunehmen und diesen dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu übersenden. Die näheren Bestimmungen über die Befundaufnahme werden durch Verordnung getroffen (§ 34 Abs. 1 GebG).

Die Behörde, bei welcher die gebührenpflichtige Schrift anfällt, hat über die Höhe der festen Gebühr keinen Bescheid zu erlassen; vielmehr bringt sie dem Gebührenschuldner die, ihrer Auffassung nach, zu entrichtenden Gebühren in Form einer bloßen - nicht rechtsmittelfähigen - Mitteilung zur Kenntnis.

Kommt der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Entrichtung der, ihm von der zuständigen Behörde auf die vorgesehene Weise mitgeteilten, Gebührenschuld nicht nach, so hat die Behörde dem Finanzamt einen Befund zu übersenden, welches über die Gebührenschuld abzusprechen hat.

Nicht vorschriftsmäßig entrichtet ist eine feste Gebühr dann, wenn sie im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld oder innerhalb der von der Behörde eingeräumten Zahlungsfrist nicht auf eine der gesetzlich zulässigen Entrichtungsarten gemäß § 3 Abs. 2 GebG 1957 bezahlt wurde.

Nach § 11 Abs. 1 Z 1 GebG entsteht die Gebührenschuld bei Ansuchen um Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels (§ 14 TP 8 Abs. 5 GebG) und bei den übrigen Eingaben in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird.

Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben (§ 9 Abs. 1 GebG).

Das Gebührengesetz knüpft die Gebührenpflicht nur an den äußereren formalen Tatbestand der Einbringung einer Eingabe unter obigen Voraussetzungen an. Für die Gebührenpflicht ist das Vorhandensein und der Inhalt eines Schriftstückes maßgebend, dh. eine tatsächlich errichtete und den genannten Voraussetzungen entsprechende Schrift unterliegt jedenfalls der Gebührenpflicht (vgl. VwGH 19.3.1990, 89/15/0066).

Eine Eingabe ist somit ein schriftliches Anbringen, wodurch ein bestimmtes Verhalten einer Privatperson zur amtlichen Kenntnis gebracht oder im Interesse einer Privatperson eine Anordnung oder Verfügung der Behörde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises veranlasst werden soll (vgl. VwGH 19.9.2001, 2001/16/0174).

Eine gebührenpflichtige Eingabe muss nur ein bestimmtes Begehr, aber keinen bestimmten Antrag enthalten. Die Eingabe muss nicht auf die Herbeiführung einer Entscheidung gerichtet sein; es genügt, dass durch die Eingabe eine amtliche Tätigkeit der angerufenen Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Wirkungskreises begehrt wird (VwGH 13.5.2004, 2003/16/0060; siehe zu vor: Fellner aaO, Rzn. 2 und 3 zu § 14 TP 6).

Nach dem Vorbringen des Bf. richtete sich sein Anbringen auf der Übernahmsbestätigung an das Amt der Wiener Landesregierung ("Anmerkungen zum Formular"). Das Amt der Wiener Landesregierung werte es jedoch als Rechtsmittel und legte es dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor und erließ dementsprechend selber keine abschließende Erledigung zum Anbringen des Bf. vom 30. Dezember 2013. Für die gegen die Gestaltung des Formulares gerichteten Ausführungen des Bf. auf der Übernahmsbestätigung ist daher jedenfalls keine Gebührenschuld entstanden.

Mit der Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Wien vom 30. Jänner 2014 erging eine abschließende schriftliche Erledigung zum vom Verwaltungsgericht als Beschwerde gegen den Bescheid betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitel gewertete Anbringen des Bf. vom 30. Dezember 2013.

Auch Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder unterliegen grundsätzlich der Gebührenpflicht (vgl. dazu § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 1 lit. b GebG idF BGBl. I 2013/70; Anmerkung: Seit Inkrafttreten der – hier noch nicht maßgeblichen - Verordnung BGBl. II Nr. 387/2014 mit 1. Februar 2015 im Form einer Pauschalgebühr).

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 24 GebG sind ua. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 TP 8 GebG angeführten Schriften und Amtshandlungen (Einreise- und Aufenthaltstitel) gebührenfrei.

Bei den im § 14 TP 8 Abs 5 GebG, idF AbgÄG 2012, BGBl I 2012/112, angeführten Beträgen handelt es sich – seit Art 38 BBG 2009, BGBl I 2009/52 – um Pauschalbeträge, die nur bei Erteilung des Aufenthaltstitels zu entrichten sind. Das Ansuchen um Erteilung (sowie Beilagen hiezu) ist nicht gesondert gebührenpflichtig, sondern im Pauschalbetrag enthalten. Für die Nichterteilung eines beantragten Aufenthaltstitels fällt keine Gebühr an (RV, 113 BlgNR 24. GP).

Die Befreiungsbestimmung für die Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der im § 14 TP 8 GebG angeführten Schriften und Amtshandlungen ist allgemein gehalten. Es sind daher auch Berufungen im Verfahren betreffend Aufenthaltstitel von der Eingabengebühr befreit (vgl. dazu Fellner in Fellner (Hrsg), Stempel- und Rechtsgebühren (18. Lfg 2014) § 14 TP 6 GebG, Rz 146 unter Hinweis auf BMF vom 7. Mai 2008, 010206/0050-VI/5/2005).

Das gegenständliche Anbringen betrifft die Erteilung eines Aufenthaltstitels und kommt daher die Befreiung gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 24 GebG zur Anwendung.

Der Bescheidbeschwerde kommt daher Berechtigung zu und sind sowohl der Gebührenbescheid als auch der Bescheid über eine Gebührenerhöhung ersatzlos aufzuheben.

## **V. Zur Nichtzulassung der Revision**

Gegen eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Im gegenständlichen Verfahren war nicht die Lösung einer Rechtsfrage entscheidungswesentlich, sondern die Tatfrage, ob im konkreten Einzelfall das Anbringen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gerichtet war.

Wien, am 26. Februar 2015